



# **Regulatorische und finanzielle Belastungen durch EU-Gesetzgebung in vier Mitgliedstaaten – eine vergleichende Untersuchung**

Bd. 3: Belastungen durch das Transparenzregister der EU-Geldwäscherichtlinie



# Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

## Die wesentlichen Erkenntnisse der rechtlichen Untersuchung (cep)

---

Zur gesamten Studie in  
englischer Sprache geht es hier:



1. Das EU-Recht verlangt von den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Geldwäsche die Einrichtung zentraler Transparenzregister. Diese können die Form eines öffentlichen Registers oder eines vorhandenen Handelsregisters haben. Das EU-Recht trifft keine Aussagen über den Austausch von Informationen zwischen Transparenzregistern und anderen laufenden Registern.
2. Die „wirtschaftlichen Eigentümer“ von Unternehmen und juristischen Personen müssen im Transparenzregister verzeichnet sein. Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht auf börsennotierte Unternehmen.
3. Wirtschaftliche Eigentümer sind laut EU-Recht definiert als alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien (d. h. mehr als 25 Prozent) oder Stimmrechten oder eine Beteiligung an jener juristischen Person letztlich steht. Gibt es keine solchen natürlichen Personen, gelten die Mitglieder der Führungsebene als wirtschaftliche Eigentümer.
4. Betroffene Unternehmen müssen laut EU-Recht „angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern [...] einholen und aufbewahren“. Zu diesen Informationen gehören die „genauen Angaben“ zum wirtschaftlichen Interesse; sie müssen im Transparenzregister enthalten sein.
5. Österreich, Frankreich und Italien führen ein umfangreiches Verzeichnis mit Unternehmen, die der Meldepflicht unterliegen. Nach deutschem Recht betrifft dies alle nach Privatrecht verfassten juristischen Personen sowie eingetragene Personengesellschaften mit satzungsmäßigem Sitz in Deutschland. Ungeachtet der Ausnahme von börsennotierten Unternehmen unterwerfen Österreich, Deutschland und Italien auch diese Unternehmen der Meldepflicht.
6. In allen untersuchten Mitgliedstaaten wird unmittelbare wirtschaftliche Eigentümerschaft durch Eigentum von mehr als 25 Prozent der Aktien oder Stimmrechte begründet. In Österreich und Deutschland wird unmittelbare wirtschaftliche Eigentümerschaft auch durch Pooling- und Stimmrechtsvereinbarungen begründet; in Deutschland außerdem noch durch faktische Vetorechte.
7. Mittelbare wirtschaftliche Eigentümerschaft wird in Österreich, Deutschland und Italien begründet, wenn eine natürliche Person eine juristische Person kontrolliert, die eine andere juristische Person unmittelbar kontrolliert. In Frankreich erfolgt dies unter anderem durch gemeinsames und untrennbares Eigentum von mehr als 25 Prozent durch natürliche Personen.

---

*Deutschland,  
Österreich und  
Italien dehnen die  
Meldepflicht stärker  
aus als nötig.*

---

8. In allen untersuchten Mitgliedstaaten gelten gesetzliche Vertreter oder die Geschäftsleitung ersatzweise als wirtschaftliche Eigentümer.
9. Alle untersuchten Mitgliedstaaten verlangen die Angabe von Namen, Geburtsdatum, Wohnsitz sowie Art/Umfang der Beteiligung des wirtschaftlichen Eigentümers. Österreich, Frankreich und Italien verlangen darüber hinaus den Geburtsort, während Österreich, Frankreich und Deutschland auch nach der Staatsangehörigkeit fragen.
10. In Frankreich und Italien sind Änderungen innerhalb von 30 Tagen zu übermitteln, in Österreich innerhalb von vier Wochen. In Deutschland müssen Aktualisierungen unverzüglich erfolgen. Österreich kennt zudem eine jährliche Überprüfungspflicht.
11. Österreich nutzt für das Transparenzregister Angaben aus anderen Registern, sodass viele Unternehmen Meldungen nicht selbst erstatten müssen. In Deutschland wurde eine vergleichbare Praxis 2021 abgeschafft.

---

*Die Aktualisierungsfristen unterscheiden sich.*

---

*Österreich als Vorbild: dringende Notwendigkeit der Übernahme von Daten aus anderen Registern*

---

## **Die wesentlichen Erkenntnisse der Bewertung der regulatorischen Belastungen (Prognos AG und CSIL)**

### **Vorgehensweise**

1. In Teil B dieser Studie werden die regulatorischen Belastungen im Zusammenhang mit der Einführung eines Transparenzregisters in vier EU-Mitgliedstaaten anhand des Konzepts der Erfüllungskosten verglichen. Die empirische Bewertung erfolgte anhand von insgesamt 33 ausführlichen Interviews, die mit Unternehmen und Experten in allen vier Mitgliedstaaten geführt wurden.

### **Gegenwärtige Handhabung**

2. Stand November 2022 sind in drei der vier Mitgliedstaaten Transparenzregister eingerichtet. Die Implementierung des italienischen Registers hat sich aus rechtlichen Gründen verzögert. Obwohl die technischen Vorbereitungen abgeschlossen sind, ist das Register Stand März 2023 nach wie vor nicht in Betrieb. In Österreich, Frankreich und Italien sind die Register Teil der Unternehmens- bzw. Handelsregister („Teilregister“), während Deutschland – nach einer Übergangszeit – ein unabhängiges Register eingeführt hat.
3. Es gibt nur marginale Unterschiede der in den Transparenzregistern geforderten Angaben. Es gibt keine Hinweise auf ein Gold Plating durch die Mitgliedstaaten. Allerdings zeigt die Analyse deutlich, wie Unterschiede in der nationalen Umsetzung zu ganz unterschiedlich hohen Belastungen führen können – und zwar bei gleichen Informationspflichten.
4. Alle vier Länder bieten (künftig) ein digitales Portal, über das die erforderlichen Angaben für das Transparenzregister übermittelt und aktualisiert werden können. In Österreich wurde ein automatischer Datenaustausch zwischen Firmenbuch und Transparenzregister realisiert, mit dem die regulatorische Belastung für etwa 80 Prozent der Geschäftsbetriebe

---

*Diskrepanzen auf dem EU-Binnenmarkt: unabhängiges Einzelregister in Deutschland, fehlende Umsetzung in Italien*

---

deutlich verringert wurde. Dagegen brachte die Abschaffung der sogenannten Mitteilungsfiktion in Deutschland nach Ende der Übergangsfrist für Geschäftsbetriebe eine deutlich höhere Belastung mit sich.

---

*Ersteintrag dauert  
in Deutschland  
am längsten*

---

5. Der Vergleich von Zeit und Kosten für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zeigt deutlich die Vorteile eines automatischen Datenabgleichs mit bestehenden Registern nach dem „Once Only Prinzip“. Während die meisten Geschäftsbetriebe in Österreich dafür überhaupt keine Zeit aufwenden mussten, benötigten Firmen in Deutschland bis zu 45 Minuten für den Ersteintrag, verglichen mit 20 Minuten in Frankreich und 32 Minuten für die etwa 20 Prozent österreichischen Unternehmen, die nicht am automatischen Datenabgleich teilnehmen.

---

*Höchste  
Registrierungskosten  
in Frankreich*

---

6. Bei der Berechnung des Verwaltungsaufwands müssen auch Nutzungsgebühren einbezogen werden, was sich erheblich auf die Kosten auswirkt. Die Kosten betragen in Österreich zwischen 0 und 19 EUR, in Deutschland 28 EUR, in Frankreich dagegen 33 EUR. Wegen der Registrierungskosten ist Frankreich das Land mit den höchsten Kosten für den Ersteintrag.

---

*Aktualisierung  
des Registers in  
Frankreich am  
teuersten*

---

7. Alle Länder verlangen die Aktualisierung des Registers, entweder regelmäßig oder bei Änderung von Angaben. Auch hier hat Österreich die geringste Belastung (zwischen 0 und 6 EUR), während Frankreich die höchste Belastung aufweist (49 EUR), im Wesentlichen aufgrund von Gebühren in Höhe von 43 EUR. Deutschland verlangt ebenfalls Gebühren für die Datenpflege (23 EUR), womit sich Gesamtkosten von 34 EUR ergeben. Da die Register erst vor kurzem eingeführt wurden, stehen keine verlässlichen Daten zur Verfügung, wie oft Aktualisierungen in der Praxis erfolgen.

8. Während der Verwaltungsaufwand für das Transparenzregister bei Unternehmen mit einfacher Eigentümerstruktur relativ gering ist, sind im Privatbesitz befindliche Unternehmen mit komplexeren Eigentümerstrukturen besonders stark betroffen. Die Zusammenstellung der entsprechenden Informationen sowie die Aktualisierung und Pflege der Daten wurde besonders für Holding Strukturen mit mehreren Tochtergesellschaften als anspruchsvoll beschrieben.

9. Die Bedenken bezüglich Sicherheit, Datenschutz und Schutz der Privatsphäre bleiben eines der wesentlichen Hindernisse für Unternehmen bei der Erfüllung der Anforderungen des Transparenzregisters. Eine zentrale, öffentlich zugängliche Datenbank mit persönlichen Angaben läuft dem Wunsch der Unternehmensverantwortlichen und wirtschaftlichen Eigentümer nach Schutz ihrer persönlichen Daten zuwider.

### **Vorschläge zur Verringerung des Verwaltungsaufwands**

10. Nationale Transparenzregister für Unternehmen, die in einem multinationalen Umfeld agieren, erhöhen die Belastung für den Geschäftsbetrieb. Ziel sollte die Schaffung eines einheitlichen europäischen Transparenzregisters sein.

11. Weil es sich dabei um eine langfristige Aufgabe handelt, empfehlen wir auf nationaler Ebene die stärkere Nutzung des Once-Only-Prinzips. Österreich zeigt das Potenzial für eine deutliche Verringerung des Verwaltungsaufwands durch den automatischen Datenaustausch.
12. Die Funktionalität der nationalen Register sollte verbessert werden. Zahlreiche wahrgenommene Belastungen sind das Ergebnis benutzerunfreundlicher digitaler Lösungen und Abläufe. Zu möglichen Verbesserungen zählen die Möglichkeit zur zentralen Verwaltung der Einträge mehrerer Tochtergesellschaften, die Vermeidung sich wiederholender Dateneingaben zu wirtschaftlichen Eigentümern sowie Erinnerungen an die erforderliche Aktualisierung von Daten.
13. Schließlich sollten Unterstützung und Beratung für Unternehmen mittels persönlicher Ansprechpartner sowie umfassenden und verständlichen Informationsmaterials sowie Anleitungen verbessert werden.

---

*Das Once-Only-Prinzip würde den Aufwand erheblich verringern.*

---

# Impressum

## Herausgeber:



Stiftung Familienunternehmen  
Prinzregentenstraße 50  
80538 München  
Telefon: +49 (0) 89 / 12 76 400 02  
Telefax: +49 (0) 89 / 12 76 400 09  
E-Mail: [info@familienunternehmen.de](mailto:info@familienunternehmen.de)  
[www.familienunternehmen.de](http://www.familienunternehmen.de)

## Teil A erstellt von:



cep  
Kaiser-Joseph-Straße 266  
79098 Freiburg im Breisgau

Dr. Lukas Harta, LL.M.  
Marion Jousseume  
Dr. Bert Van Roosebeke  
Prof. Dr. Andrea de Petris

## Teil B erstellt von:



Prognos AG  
Goethestraße 85  
10623 Berlin

CSIL  
Corso Monforte 15  
20122 Mailand  
Italien

Jan Tiessen  
Lorenz Löffler  
Paul Braunsdorf  
Pia Czarnetzki

Jessica Catalano  
Louis Colnot  
Matteo Pedralli

© Stiftung Familienunternehmen, München 2023

Titelbild: Kseniya Milner | iStock

Abdruck und Auszug mit Quellenangabe